

Deutsche Bank



Säule 3 Bericht zum 31. März 2025

Inhalt

3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Grundlage der Darstellung
- 3 Basel 3 und CRR/CRD
- 3 MREL und TLAC
- 4 ICAAP, ILAAP und SREP

5 Schlüsselparameter

- 7 Schlüsselparameter zu Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

8 Eigenmittel

- 8 IFRS 9/Artikel 468 CRR Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Eigenmittel

10 Eigenmittelanforderungen

- 10 Übersicht der RWA und der Kapitalanforderungen
- 11 Auswirkungen auf die Eigenmittel und RWA, die sich aus der Anwendung von Kapitaluntergrenzen und nicht auf Abzug von Eigenmitteln ergeben

14 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 14 Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

15 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 15 Entwicklung von Risikopositionswerten des Gegenparteiausfallrisikos (CCR)

16 Marktrisiko

- 16 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
- 16 Entwicklung der RWA für Marktrisiken

18 Liquiditätsrisiko

- 18 Qualitative Informationen zur LCR
- 20 Quantitative Informationen zur LCR

21 Tabellenverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk

Grundlage der Darstellung

Artikel 431 (1), (2) CRR, 433 CRR und 433a CRR

Dieser Säule 3-Bericht enthält die Veröffentlichungen für den Deutsche Bank Konzern (der Konzern, die Gruppe oder die Bank) wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert.

In der Europäischen Union (EU) wird das Basel 3-Rahmenwerk durch die geänderten Fassungen der „Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute“ (Capital Requirements Regulation oder CRR) und der „Richtlinie (EU) 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Directive oder CRD) umgesetzt. Die CRR ist als einheitliches Regelwerk unmittelbar auf Kreditinstitute in der Europäischen Union anwendbar und bildet die Grundlage für die Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, des Verschuldungsgrads und der Liquidität sowie weiterer relevanter Anforderungen. Darüber hinaus wurde die CRR durch weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie begleitender Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Gemeinsam stellen diese Gesetze und Verordnungen den in Deutschland geltenden regulatorischen Rahmen dar.

Die Offenlegungsanforderungen sind in Teil Acht der CRR und in § 26a des KWG geregelt. Weitere Leitlinien zur Offenlegung wurden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in ihrem „Final draft implementing technical standards on public disclosures by institutions of the information referred to in Titles II and III of Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ (EBA ITS) veröffentlicht. Der Konzern hält sich an die Häufigkeit der Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 433 und Artikel 433a CRR und gemäß EBA Leitlinien und schließt Vergleichszeiträume gemäß den Anforderungen EBA ITS ein. Für die Angaben, die nur auf jährlicher Basis gemacht werden müssen, wird der Vergleichszeitraum auf das Vorjahr festgesetzt. Für Angaben, die nur halbjährlich erforderlich sind, ist der Vergleichszeitraum auf das letzte halbe Jahr festgesetzt. Die vierteljährlich zu übermittelnden Angaben umfassen in der Regel Vergleichsdaten für das vorangegangene Quartal.

Die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert. Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Basel 3 und CRR/CRD

Die CRR/CRD bildet die Grundlage für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) sowie der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“).

Die Verordnung (EU) 2024/1623 führt grundlegende Änderungen an der CRR ein, die im Allgemeinen ab dem 1. Januar 2025 anwendbar sind („CRR3“).

Bezüglich der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken werden beispielsweise neue Untergrenzen für interne Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit und der Verlustquote eingeführt, und der auf internen Ratings-basierenden Ansatz darf für große Unternehmen nicht mehr angewendet werden. Daher ist es für Risikopositionen gegenüber großen Unternehmen nicht mehr möglich, die Verlustquote auf Basis eines internen Modells zu schätzen, sondern es muss eine aufsichtsrechtliche Verlustquote verwendet werden. Auch der Standardansatz für Kreditrisiken wird grundlegend überarbeitet, z.B. die Behandlung von Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, wird geändert. Für operationelle Risiken können die Kapitalanforderungen nicht mehr auf Basis eines internen Modells bestimmt werden, stattdessen muss ein standardisierter Ansatz angewendet werden.

Im Jahr 2025 wird der Gesamtrisikobetrag auf 50% der auf Basis der standardisierten Ansätze bestimmten Risikopositionsbeträge begrenzt („Eigenmitteluntergrenze“). Die Eigenmitteluntergrenze steigt schrittweise auf 72,5% der auf Basis der standardisierten Ansätze bestimmten Risikopositionsbeträge am 1. Januar 2030.

Die Änderungen für Marktrisiken (Fundamental review of the trading book - FRTB) wurden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2795 bis zum 1. Januar 2026 verschoben. Dementsprechend werden die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken in 2025 mittels des internen Marktrisikomodells und des Standardansatzes basierend auf der Verordnung (EU)

575/2013, in Kraft am 8. Juli 2024, bestimmt. Parallel dazu wird der FRTB-Standardansatz für die Berechnung der Eigenmitteluntergrenze sowie für die aufsichtliche FRTB-Meldung verwendet. Gemäß den EBA-Stellungnahmen vom 27. Februar 2023 und 12. August 2024 sind die geänderten FRTB Regeln für die Einbeziehung in das Handelsbuch, Neueinstufung einer Position und interne Sicherungsgeschäfte ebenfalls bis zum 1. Januar 2026 verschoben.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher wird die Deutsche Bank Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich das Verständnis und die Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund können derzeitige CRR/CRD-Messgrößen nicht mit früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch können CRR/CRD-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen von Wettbewerbern vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von denen der Deutschen Bank abweichen können.

MREL und TLAC

Banken in der Europäischen Union müssen jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Abwicklung ausreichende Mittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, um Rückgriffe auf Steuergelder zu vermeiden. Die diesen Anforderungen zugrunde liegenden Gesetze sind der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism Regulation, SRMR) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD), wie sie im deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt ist.

Zusätzlich und wie in der CRR gefordert, müssen G-SIIs in Europa mindestens den Maximalbetrag aus 18% plus die kombinierte Pufferanforderung der risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets, RWA) und 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße zur Gesamtverlustabsorption (Total Loss Absorbing Capacity, TLAC) vorhalten.

Zu den Instrumenten, die für die MREL- und TLAC-Anrechnung qualifizieren, gehören die regulatorischen Eigenmittel (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (insbesondere unbesicherte plain-vanilla Schuldverschreibungen). Instrumente, die für eine TLAC-Anrechnung qualifizieren, müssen gegenüber allgemeinen Gläubigeransprüchen nachrangig sein (insbesondere als senior non-preferred bonds). Für eine MREL-Anrechnung ist dies nicht notwendig, auch wenn die MREL-Regelungen es dem Single Resolution Board (SRB) erlauben, eine zusätzliche Nachrangigkeits-Anforderung innerhalb von MREL (aber getrennt von TLAC) festzulegen, für die nur nachrangige Verbindlichkeiten und Eigenmittel angerechnet werden können.

MREL wird von den zuständigen Abwicklungsbehörden für jede beaufsichtigte Bank individuell und in Abhängigkeit von der bevorzugten Abwicklungsstrategie festgelegt. Im Falle der Deutschen Bank AG wird MREL vom SRB bestimmt. Obwohl es kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestmaß an MREL gibt, legen die CRR, SRMR, BRRD und delegierte Verordnungen Kriterien fest, die die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung des jeweils erforderlichen MREL-Niveaus berücksichtigen muss. Diese werden durch das MREL-Regelwerk ergänzt, das jährlich vom SRB veröffentlicht wird. Jede vom SRB ermittelte und verbindliche MREL-Quote wird der Deutschen Bank von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt. Die aktuelle MREL-Gesamtanforderung und die aktuelle nachrangige MREL-Anforderung hat die Deutsche Bank mit sofortiger Wirkung im zweiten Quartal 2024 erhalten.

ICAAP, ILAAP und SREP

Der interne Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangt von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagementtechniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Die internen Verfahren der Bank zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) dienen dazu, sicherzustellen, dass fortlaufend ausreichende Liquiditätsniveaus vorgehalten werden. Dies wird erreicht, indem die wesentlichen Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, identifiziert werden, indem diese Risiken überwacht und gemessen werden und indem Instrumente und Ressourcen vorgehalten werden, um diese Risiken zu steuern und ihnen entgegen zu wirken.

In Übereinstimmung mit Artikel 97 CRD überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP), die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sind oder sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

Schlüsselparameter

Artikel 447 (a-g) und Artikel 438 (b) CRR

Die folgende Tabelle stellt die regulatorischen Schlüsselparameter sowie die zugehörigen Eingangsgrößen gemäß CRR und CRD dar. Diese berücksichtigt Reformen, die durch die Verordnung (EU) 2024/1623 (CRR3) umgesetzt wurden und seit dem 1. Januar 2025 gültig sind. Im Einklang mit den Offenlegungsanforderungen basiert die Liquiditätsdeckungsquote auf einem zwölfmonatigen gleitenden Durchschnitt und die anderen Kennzahlen auf stichtagsbezogenen-Informationen.

EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

	in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	a	b	c	d	e
		31.3.2025	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET 1)	48.645	49.457	49.183	48.113	47.672
2	Kernkapital (T1)	60.316	60.835	59.061	57.992	56.050
3	Gesamtkapital ¹	67.741	68.511	66.721	66.441	64.645
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	351.973	357.427	356.496	356.427	354.830
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	351.973	N/A	N/A	N/A	N/A
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET 1-Quote) (%)	13,82	13,84	13,80	13,50	13,44
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	13,82	N/A	N/A	N/A	N/A
6	Kernkapitalquote (%)	17,14	17,02	16,57	16,27	15,80
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	17,14	N/A	N/A	N/A	N/A
7	Gesamtkapitalquote (%) ¹	19,25	19,17	18,72	18,64	18,22
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	19,25	N/A	N/A	N/A	N/A
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	2,90	2,65	2,65	2,65	2,65
	davon:					
EU 7e	in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,63	1,49	1,49	1,49	1,49
EU 7f	in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,18	1,99	1,99	1,99	1,99
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,90	10,65	10,65	10,65	10,65
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,48	0,49	0,49	0,50	0,45
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,19	0,22	0,20	0,20	0,20
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	5,17	5,21	5,19	5,20	5,15
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	16,07	15,86	15,84	15,85	15,80
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET 1 (%)	7,69	7,85	7,81	7,51	7,44
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.301.804	1.315.906	1.283.672	1.261.804	1.253.772
14	Verschuldungsquote (%)	4,63	4,62	4,60	4,60	4,47
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
	davon: in Form von CET 1 vorzuhalten					
EU 14b	(Prozentpunkte)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EU 14c	SREP-Gesamtvverschuldungsquote (%)	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10

	a	b	c	d	e	
in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	31.3.2025	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024	
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,85	3,85	3,85	3,85	3,85
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	226.221	224.205	220.529	218.330	215.681
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	229.743	223.914	219.478	217.413	214.663
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	58.408	57.118	56.182	56.500	56.526
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	171.335	166.796	163.296	160.913	158.138
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	132,03	134,42	135,00	135,68	136,39
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	631.929	625.189	613.321	611.827	606.377
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	532.765	514.802	501.874	501.813	494.797
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	118,61	121,44	122,21	121,92	122,55

N/A – Nicht aussagekräftig

¹ Der Bericht der EBA zur Überwachung von Instrumenten für das zusätzliche Kernkapital, Ergänzungskapital und berücksichtigungsfähige TLAC/MREL Verbindlichkeiten (EBA/REP/2024/11) vom 27. Juni 2024 hat keine Auswirkung auf das Kernkapital, da die Instrumente für das zusätzliche Kernkapital gemäß IFRS als Eigenkapital klassifiziert sind; zum 30. Juni 2024 hätte sich sowohl das Ergänzungskapital als auch das Gesamtkapital um 0,8 Mrd. € verringert, was zu einer Reduktion der Gesamtkapitalquote um 21bps geführt hätte; beginnend mit dem dritten Quartal 2024 hat die Deutsche Bank die Anforderungen in der Berechnung des Ergänzungskapitals implementiert

Schlüsselparameter zu Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Artikel 447 (h) CRR und Artikel 45i(3)(a,c) BRRD

EU KM2 – Offenlegung von Schlüsselparametern der MREL und G-SII Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	Mindestbetrag/ -anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)		Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SII (TLAC)		d	e	f	
	a		b	c				
	31.3.2025	31.12.2024	31.3.2025	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024	
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Quoten und Komponenten								
1	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.	130.814	133.871	117.594	118.491	117.025	113.115	111.079
	davon:							
EU 1a	Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	117.594	118.491	-	-	-	-	-
2	Gesamtrisikopositionswert der Abwicklungsgruppe (TREA)	351.973	357.427	351.973	357.427	356.496	356.427	354.830
3	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil von TREA	37,17	37,45	33,41	33,15	32,83	31,74	31,30
	davon:							
EU 3a	Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	33,41	33,15	-	-	-	-	-
4	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	1.301.804	1.315.906	1.301.804	1.315.906	1.283.672	1.261.804	1.253.772
5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil von TEM	10,05	10,17	9,03	9,00	9,12	8,96	8,86
	davon:							
EU 5a	Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	9,03	9,00	-	-	-	-	-
6a	Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5 %-Ausnahme)	-	-	nein	nein	nein	nein	nein
6b	Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5 %- Ausnahme)	-	-	0	0	0	0	0
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).	-	-	0	0	0	0	0

in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	Mindestbetrag/ -anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)		Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SII (TLAC)		d	e	f
	a		b	c			
	31.3.2025	31.12.2024	31.3.2025	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024
	Mindestbetrag/anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)						
	MREL als prozentualer Anteil am						
EU 7	TREA	30,94	30,98	-	-	-	-
	davon:						
EU 8	durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	24,56	24,60	-	-	-	-
	MREL als prozentualer Anteil an der TEM	6,95	6,95	-	-	-	-
EU 9	davon:						
EU 10	durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	6,95	6,95	-	-	-	-

Zum 31. März 2025 betrug die MREL-Quote 37,17% des Gesamtrisikobetrages (TREA), verglichen mit einer bindenden Anforderung von 30,94% des TREA inklusive einer 5,17% kombinierten Pufferanforderung, entsprechend einem Überschuss von 21,9 Mrd. € über der MREL-Anforderung. Die nachrangige MREL-Quote betrug 9,03% der Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM), verglichen mit einer bindenden Anforderung von 6,95% des TEM. Der nachrangige MREL-Überschuss betrug 27,1 Mrd. €.

Zum 31. März 2025 betrug die TLAC-Quote 9,03% des TEM im Vergleich zu einer bindenden Anforderung von 6,75%, was einem Überschuss von 29,7 Mrd. € entsprach.

Eigenmittel

IFRS 9 / Artikel 468 CRR Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Eigenmittel

Artikel 473a CRR, Artikel 468 CRR

Zum 30. September 2024 und 31. Dezember 2024 gab es für IFRS 9 Übergangsbestimmungen keine Kapitalanpassung aus der dynamischen Komponente, welche die Höhe der Risikovorsorge seit dem 1. Januar 2020 und dem Ende des aktuellen Berichtszeitraumes vergleicht. Beginnend mit dem 1. Januar 2025 ist die Übergangsregelung gemäß Artikel 473a CRR ausgelaufen.

Beginnend mit dem dritten Quartal 2024 wendet die Deutsche Bank die Vorgaben zur vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR an. Gemäß CRR3 ist die vorübergehende Regel gemäß Artikel 468 CRR bis zum Jahresende 2025 anwendbar. Die Auswirkung dieser Implementierung ist in der unten dargestellten Tabelle ausgewiesen.

IFRS 9 / Artikel 468 CRR vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten des Instituts mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste sowie mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR

	31.3.2025	31.12.2024	30.9.2024
	a	b	c
Verfügbares Kapital (in Mio. €)			
1 Hartes Kernkapital (CET 1)	48.645	49.457	49.183
2 Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	N/A	49.457	49.183
2a Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	47.725	48.445	48.393
3 Kernkapital	60.316	60.835	59.061
4 Kernkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	N/A	60.835	59.061
4a Kernkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	59.396	59.823	58.272
5 Gesamtkapital	67.741	68.511	66.721
6 Gesamtkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	N/A	68.511	66.721
6a Gesamtkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	66.822	67.499	65.932
Risikogewichtete Aktiva (Beträge)			
7 Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva	351.973	357.427	356.496
8 Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	N/A	357.427	356.496
Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	352.529	358.590	356.356
Kapitalquoten			
9 Hartes Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	13,82	13,84	13,80
10 Hartes Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	N/A	13,84	13,80
10a Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	13,54	13,51	13,58
11 Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	17,14	17,02	16,57
12 Kernkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	N/A	17,02	16,57
12a Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	16,85	16,68	16,35
13 Gesamtkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag)	19,25	19,17	18,72
14 Gesamtkapital (als Prozentsatz der Gesamtforderungsbetrag) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	N/A	19,17	18,72
14a Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	18,95	18,82	18,50
Verschuldungsquote			
15 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.301.804	1.315.906	1.283.672
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	1.300.527	1.314.501	1.282.576
16 Verschuldungsquote	4,63	4,62	4,60
17 Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kapitalverluste	N/A	4,62	4,60
17a Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	4,57	4,55	4,54

Eigenmittelanforderungen

Übersicht der RWA und der Kapitalanforderungen

Artikel 438 (d) CRR

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der RWA nach Risikoarten und Modellansätzen im Vergleich zum vorhergehenden Quartalsende. Sie stellt auch die Mindesteigenmittelanforderungen dar, die aus der Multiplikation der jeweiligen RWA mit einer 8%-Kapitalquote abgeleitet werden.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

	in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	31.3.2025		31.12.2024	
		a	c1	b	c2
		RWA	Mindesteigenmittelanforderungen	RWA	Mindesteigenmittelanforderungen
1	Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR)	215.810	17.265	224.648	17.972
	davon:				
2	Standardansatz (SA)	35.966	2.877	19.814	1.585
3	IRB-Basisansatz (F-IRB)	59.758	4.781	1.029	82
4	Slotting Ansatz	571	46	313	25
EU 4a	Beteiligungen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	0	0	10.485	839
5	Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	119.514	9.561	193.008	15.441
6	Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR)	22.926	1.834	23.089 ⁴	1.847 ⁴
	davon:				
7	Standardansatz	1.638	131	1.209	97
8	Interne-Modell-Methode (IMM)	14.978	1.198	15.189	1.215
EU 8a	Risikopositionen gegenüber einer CCP	4.345	348	4.531	362
9	Sonstiges CCR	1.964	157	2.160	173
10	Risiken einer Anpassung der Kreditbewertung – CVA-Risiko ¹	3.544	284	3.431	275
	davon:				
EU 10a	Standardansatz ²	0	0	N/A	N/A
EU 10b	Basisansatz (F-BA und R-BA)	3.540	283	N/A	N/A
EU 10c	Vereinfachter Ansatz	0	0	N/A	N/A
15	Abwicklungsrisiko	77	6	15	1
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	16.520	1.322	15.970	1.278
	davon:				
17	SEC-IRBA Ansatz	8.848	708	8.538	683
18	SEC-ERBA Ansatz (inklusive IAA)	735	59	648	52
19	SEC-SA Ansatz	5.757	461	5.484	439
EU 19a	1250% / Abzug	1.179	94	1.300	104
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	22.490	1.799	18.965	1.517
	davon:				
	Standardansatz	3.498	280	3.359	269
	IMA	18.992	1.519	15.605	1.248
21	Alternativer Standardansatz (A-SA) ³	N/A	N/A	N/A	N/A
EU 21a	Vereinfachter Standardansatz (S-SA) ³	N/A	N/A	N/A	N/A
22	Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz (A-IMA) ³	N/A	N/A	N/A	N/A
EU 22a	Großkredite	0	0	0	0
23	Reklassifizierungen zwischen Handels- und Anlagebüchern	0	0	N/A	N/A
24	Operationelles Risiko	58.941	4.715	58.061	4.645
EU 24a	Risikopositionen in Kryptowerten	0	0	N/A	N/A
	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	11.666	933	13.248	1.060
26	Angewandter Output-Floor (in %)	50,00	–	N/A	–
27	Floor-Anpassung (vor Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	0	–	N/A	–
28	Floor-Anpassung (nach Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	0	–	N/A	–
29	Insgesamt	351.973	28.158	357.427	28.594

¹ Der Gesamtbetrag der RWA aus Risiken einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) beinhaltet 4 Mio. € aus der vereinfachten Behandlung von Derivatepositionen in Organismen für gemeinschaftliche Anlagen, die nicht separat in der Tabelle aufgeführt sind

² Da die Deutsche Bank keine RWA für kreditbezogene Bewertungsanpassungen (CVA) im Standardansatz hat, wird der Meldebogen EU CVA4 – RWEA-Flussrechnung des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung nach dem Standardansatz (SA) in diesem Bericht nicht gezeigt

³ Auf Basis von Artikel 461a CRR hat die EU-Kommission am 24. Juli 2024 entschieden die Anwendung des „Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)“ auf den 1. Januar 2026 zu verschieben; dementsprechend sind die neuen Modelle für Marktrisiko-RWA noch nicht anwendbar

⁴ Die Vergleichszahlen der RWA und der Mindesteigenmittelanforderungen für das Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR) wurden an die Darstellung der laufenden Periode angepasst, welche RWA für kreditbezogene Bewertungsanpassungen (CVA) nicht mehr beinhaltet, da diese nun separat berichtet wird

Zum 31. März 2025 betragen die RWA 352,0 Mrd. € im Vergleich zu 357,4 Mrd. € zum 31. Dezember 2024. Der Rückgang um 5,5 Mrd. € war in erster Linie auf RWA für Kreditrisiken (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko) und RWA für Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%) zurückzuführen, die teilweise durch geringere RWA für

Marktrisiken, RWA für operationelle Risiken und RWA für Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze) kompensiert wurden.

Die Kreditrisiko-RWA (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko) reduzierten sich um 8,8 Mrd. €, inklusive der Effekte aus der Einführung der CRR3, wobei die Haupttreiber die Anwendung der Regel zum Abzug der Risikopositionen für Organismen für gemeinschaftliche Anlagen mit einem Risikogewicht von 1.250% vom Harten Kernkapital und reduzierte Risikogewichte für börsengehandelte Beteiligungspositionen waren. Außerdem reduzierten sich die Kreditrisiko-RWA (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko) aufgrund von Kapitaleffizienzmaßnahmen, Wechselkursbewegungen, Verbesserungen der internen Modelle und einem gesunkenen Aktienanteil in Garantiefonds. Diese Rückgänge wurde teilweise durch Anstiege aufgrund von Geschäftswachstum vor allem innerhalb der Investmentbank und der Unternehmensbank kompensiert. Aufgrund der Einführung der CRR3 ist zu beachten, dass es signifikante Bewegungen zwischen den dargestellten Modellansätzen gibt, die neue Kategorisierungen gemäß der neuen Verordnung widerspiegeln. In diesem Zusammenhang wurde ein großer Teil der Forderungskategorie „Unternehmen“ und die gesamte Forderungskategorie „Institute“ vom fortgeschrittenen IRB-Ansatz zum IRB-Basisansatz verschoben. Außerdem werden Positionsbeträge von sonstigen Aktiva ohne Kreditverpflichtungen jetzt im Standardansatz berichtet, während sie bis zum 31. Dezember 2024 im fortgeschrittenen IRB-Ansatz berichtet wurden. Zusätzlich werden fortan Beteiligungspositionen im Standardansatz berichtet.

Außerdem reduzierten sich die RWA für Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%) um 1,6 Mrd. €, was vornehmlich durch niedrigere RWA für latente Steuern und Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche bedingt ist.

Die zuvor genannten Reduktionen wurden teilweise durch die Marktrisiko-RWA kompensiert, die sich um 3,5 Mrd. € erhöhten. Dies ist vornehmlich durch die Stressed-Value-at-Risk (SVaR) Komponente aufgrund saisonbedingter gesteigener Kundennachfrage im Handelsgeschäft mit festverzinslichen Wertpapieren und Währungen sowie der Änderung des SVaR-Zeitfensters zur Euro Krise bedingt. Außerdem erhöhten sich die Komponenten für den inkrementellen Risikoaufschlag und Value-at-Risk (VaR) aufgrund gesteigener Risikopositionswerte.

Die RWA der Deutschen Bank für das operationelle Risiko erhöhten sich um 0,9 Mrd. €, was auf den Wechsel vom fortgeschrittenen Messansatz zu dem neuen standardisierten Messansatz für operationelle Risiken gemäß CRR3 zurückzuführen ist.

Des Weiteren stiegen die RWA für Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze) um 0,6 Mrd. €, hauptsächlich aufgrund gesteigener Risikopositionswerte in dem auf internen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungspositionen (SEC-IRBA Ansatz), was neue synthetische Verbriefungen im ersten Quartal 2025 widerspiegelt. Zusätzlich reflektiert der Anstieg im Standardansatz für Verbriefungspositionen (SEC-SA) gestiegene Risikopositionswerte aufgrund von Geschäftsbewegungen.

Die Entwicklungen der RWA für Kredit- und Marktrisiken werden im Detail in den Abschnitten „Entwicklung der RWA für Kreditrisiken“, „Entwicklung von Risikopositionswerten des Gegenparteiausfallrisikos“ und „Entwicklung der RWA für Marktrisiken“ dargestellt.

Auswirkungen auf die Eigenmittel und RWA, die sich aus der Anwendung von Kapitaluntergrenzen und nicht Abzug von Eigenmitteln ergeben

Artikel 438 (da) CRR

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der RWA nach Risikoart und separiert nach Modellansätze, für deren Anwendung die Deutsche Bank eine aufsichtsrechtliche Genehmigung hat und bei denen Standardansätze verwendet werden.

Zusätzlich gibt die Tabelle einen Überblick über RWA, die nach dem vollständigen Standardansatz berechnet werden und den RWA, die als Grundlage für die Eigenmitteluntergrenze dienen. Vollständig nach dem Standardansatz berechnete RWA, spiegeln nicht die zum Abschlussstichtag geltenden Regeln und Vorschriften wider, sondern basieren auf den 2033 anwendbaren CRR3-Regeln, wobei davon ausgegangen wird, dass sich die Vorschriften zwischen dem Abschlussstichtag und Januar 2033 nicht ändern werden. Darüber hinaus beruht die Offenlegung auf einer statischen Bilanzannahme, die ein hypothetisches Szenario darstellt. Die Deutsche Bank wird ihre Bilanz im Laufe der Zeit anpassen und im Rahmen des Standardansatzes Maßnahmen zur Minderung der RWA ergreifen, um künftige Auswirkungen auf die Eigenmitteluntergrenze zu minimieren.

Zum 31. März 2025 hat die Eigenmitteluntergrenze der RWA gemäß CRR3 keine Auswirkung auf die RWA der Deutschen Bank. Zum 1. Januar 2025 entschied sich die Deutsche Bank zur Anwendung der Regel zum Abzug der Risikopositionen für Organismen für gemeinschaftliche Anlagen mit einem Risikogewicht von 1.250% vom Harten Kernkapital. Zum 31. März 2025 reduziert diese Entscheidung das Harte Kernkapital um 245 Mio. € und RWA um 3,1 Mrd. €.

EU CMS1 – Vergleich der modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge auf Risikoebene

		31.3.2025				
		a	b	c	d	EU d
		RWEAs für Modellansätze, für deren Anwendung Banken eine aufsichtliche Genehmigung haben	RWEAs für Portfolios, bei denen Standardansätze verwendet werden	Tatsächliche RWEAs insgesamt (a+b)	RWEAs berechnet nach dem vollständigen Standardansatz	RWEAs, die als Grundlage für den Output-Floor dienen
in € m.						
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteausfallrisiko)	189.510	37.966	227.476	407.840	364.976
2	Gegenparteausfallrisiko	17.436	5.489	22.926	80.209	65.107
3	Anpassung der Kreditbewertung	–	3.544	3.544	3.544	3.544
4	Verbriefungspositionen im Anlagebuch	8.848	7.672	16.520	34.689	17.839
5	Marktrisiko	18.992	3.498	22.490	62.654	62.654
6	Operationelles Risiko	–	58.941	58.941	58.941	58.941
7	Sonstige risikogewichtete Positionsbeträge	–	77	77	77	77
8	Insgesamt	234.786	117.187	351.973	647.954	573.139

...

Die nachfolgende Tabelle zeigt die RWA für das Kreditrisiko (ohne Gegenparteausfallrisiko) aufgeteilt nach den regulatorischen Forderungsklassen gemäß Artikel 112 CRR. Für diesen Zweck müssen RWA, die nach internen Rating basierendem (IRB) Ansatz berechnet werden und den Forderungsklassen gemäß Artikel 147 CRR zugeordnet sind, im Einklang mit den Forderungsklassen für den Standardansatz gemäß Artikel 112 CRR berichtet werden. Die IRB-Forderungsklassen „Unternehmen“, „Mengengeschäft“ sowie „Zentralstaaten und Zentralbanken“ sind am stärksten von dieser Reklassifizierung betroffen. Die Hauptbewegung in der Forderungsklasse „Unternehmen“ kann hin zu „Durch Immobilien besicherte und ADC (Acquisition, Development and Construction) -Risikopositionen“ beobachtet werden, sowie kleinere Bewegungen zu „Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen“ und „ausgefallene Risikopositionen“. Die Bewegungen in der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ gehen vornehmlich hin zu „Durch Immobilien besicherte und ADC-Risikopositionen“. „Zentralstaaten und Zentralbanken“ weisen Bewegungen hin zu der Forderungsklasse „Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen“ auf.

Die ersten beiden Spalten zeigen die RWA für Kreditrisiken (ohne Gegenparteausfallrisiko), für welche die Deutsche Bank aufsichtsrechtlich genehmigte Modellansätze verwendet und die jeweilig mit dem Standardansatz neu berechneten RWA.

Außerdem werden die gesamten tatsächlichen RWA berichtet, die sowohl die nach IRB-Ansatz und nach dem Standardansatz berechneten RWA beinhaltet. Zusätzlich werden die nach dem vollständigen Standardansatz berechneten RWA und die RWA, die als Grundlage für die Eigenmitteluntergrenze dienen, dargestellt. Vollständig nach dem Standardansatz berechnete RWA, spiegeln nicht die zum Abschlussstichtag geltenden Regeln und Vorschriften wider, sondern basieren auf den 2033 anwendbaren CRR3-Regeln, wobei davon ausgegangen wird, dass sich die Vorschriften zwischen dem Abschlussstichtag und Januar 2033 nicht ändern werden. Darüber hinaus beruht die Offenlegung auf einer statischen Bilanzannahme, die ein hypothetisches Szenario darstellt. Die Deutsche Bank wird ihre Bilanz im Laufe der Zeit anpassen und im Rahmen des Standardansatzes Maßnahmen zur Minderung der RWA ergreifen, um künftige Auswirkungen auf die Eigenmitteluntergrenze zu minimieren.

EU CMS2 – Vergleich der modellierten und standardisierten riskogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko auf Ebene der Anlageklassen

		31.3.2025				
		a	b	c	d	EU d
in € m.		RWEAs für Modellansätze, für deren Anwendung Banken eine aufsichtliche Genehmigung haben	RWEAs unter Spalte a, wenn sie nach dem Standardansatz neu berechnet werden	Tatsächliche RWEAs insgesamt	RWEAs berechnet nach dem vollständigen Standardansatz	RWEAs, die als Grundlage für den Output-Floordienen
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	6.719	5.241	6.724	5.246	5.246
EU 1a	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	103	69	114	81	81
EU 1b	Öffentliche Stellen	195	237	217	259	259
EU 1c	Nach SA als multilaterale Entwicklungsbanken eingestuft	7	4	7	4	4
EU 1d	Nach SA als internationale Organisationen eingestuft	0	0	0	0	0
2	Institute	3.056	4.404	3.163	4.511	4.511
3	Eigenkapitalpositionsrisiko	0	0	6.592	6.592	6.592
5	Unternehmen	90.381	167.986	101.057	221.508	178.662
	davon:					
5,1	F-IRB wird angewandt	57.306	90.353	57.306	110.006	90.353
5,2	A-IRB wird angewandt	58.035	129.762	58.035	152.972	129.762
EU 5a	Unternehmen – Allgemein	84.824	149.934	95.440	201.109	160.550
EU 5b	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	5.557	18.051	5.618	20.399	18.112
EU 5c	Unternehmen – Angekaufte Forderungen	3.198	8.310	3.198	11.330	8.310
6	Mengengeschäft	18.448	21.134	19.455	22.142	22.142
	davon:					
6,1	Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	1.282	536	1.282	536	536
EU 6.1a	Mengengeschäft – Angekaufte Forderungen	14	31	14	31	31
EU 6.1b	Mengengeschäft – Sonstiges	17.151	20.568	18.159	21.575	21.575
6,2	Mengengeschäft – Wohnimmobilienbesichert	31.503	50.477	31.896	50.870	50.870
EU 7a	Nach SA als durch Immobilien besicherte und ADC-Risikopositionen eingestuft	50.931	100.300	53.522	102.891	102.891
EU 7b	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	277	535	5.807	6.066	6.066
EU 7c	Nach SA als ausgefallene Risikopositionen eingestuft	6.995	12.922	8.861	14.805	14.788
EU 7d	Nach SA als aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen eingestuft	0	0	0	0	0
EU 7e	Nach SA als gedeckte Schuldverschreibungen eingestuft	0	0	0	0	0
EU 7f	Nach SA als Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung eingestuft	0	0	0	0	0
8	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	12.399	14.178	21.957	23.736	23.736
9	Insgesamt	189.510	327.010	227.476	407.840	364.976

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Artikel 438 (h) CRR

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Einflussfaktoren für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteiausfallrisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

		Jan. - Mär. 2024	Sep. - Dez. 2023
		a	a
in Mio. €		RWA	RWA
1	RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	194.355	191.250
2	Umfang der Vermögenswerte	510	-2.944
3	Qualität der Vermögenswerte	-2.448	-1.442
4	Modellaktualisierungen	3.143	-190
5	Methoden und Politik	-12.760	3.676
6	Erwerb und Veräußerung	0	0
7	Wechselkursschwankungen	-2.956	4.006
8	Sonstige	0	0
9	RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	179.843	194.355

Die Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Qualität der Vermögenswerte“ beinhaltet die Effekte von RWA-Bewegungen für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellaktualisierungen“ zeigt den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die erweiterte Anwendung fortgeschrittener interner Modelle. Bewegungen innerhalb der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Politik“ geführt. „Erwerb und Veräußerung“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, die durch den Erwerb neuer Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz verringerten sich um 14,5 Mrd. € beziehungsweise 7,5% seit dem 31. Dezember 2024, was hauptsächlich aus den Kategorien „Methoden und Politik“, „Wechselkursschwankungen“ sowie „Qualität der Vermögenswerte“ resultiert und teilweise durch die Kategorien „Modellaktualisierungen“ und „Umfang der Vermögenswerte“ kompensiert wurde. Die Rückgänge in der Kategorie „Methoden und Politik“ spiegeln hauptsächlich die Reklassifizierung sonstiger Aktiva ohne Kreditverpflichtungen aus dem IRB-Ansatz zum Standardansatz sowie die Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen wider, die teilweise durch Auswirkungen der CRR3 Einführung auf das IRBA-Portfolio kompensiert wurden. Außerdem spiegelt die Reduzierung in der Kategorie „Qualität der Vermögenswerte“ hauptsächlich Kapitaleffizienzmaßnahmen wider. Die zuvor genannten Reduktionen wurden teilweise durch einen Anstieg in der Kategorie „Modellaktualisierungen“ kompensiert, hauptsächlich aufgrund von Verbesserungen des IRBA Modells der Deutschen Bank die auch die Rekalibrierung eines Sicherheitsaufschlags für einen wichtigen Modellparameter beinhaltet. Zusätzlich erhöhte sich die Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ aufgrund von Geschäftswachstum vor allem in der Investmentbank und der Unternehmensbank, die teilweise durch eine neue synthetische Verbriefung kompensiert wurde.

Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

Entwicklung von Risikopositionswerten des Gegenparteiausfallrisikos

Artikel 438 (h) CRR

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Einflussfaktoren für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteiausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell Methode (IMM) berechnet wurde.

EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

		Jan. - Mär. 2024	Sep. - Dez. 2023
		a	a
		RWA	RWA
in Mio. €			
1	RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	15.991	16.199
2	Umfang der Vermögenswerte	-1.843	-694
3	Bonitätsstufe der Gegenparteien	0	-133
4	Modellaktualisierungen (nur IMM)	0	0
5	Methodik und Regulierung (nur IMM)	1.860	0
6	Erwerb und Veräußerung	0	0
7	Wechselkursschwankungen	-352	618
8	Sonstige	0	0
9	RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	15.655	15.991

Die Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Bonitätsstufe der Gegenparteien“ beinhaltet die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellaktualisierungen (nur IMM)“ zeigt den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die erweiterte Anwendung fortgeschrittener interner Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden in der Kategorie „Methodik und Regulierung (nur IMM)“ geführt. „Erwerb und Veräußerung“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, die durch den Erwerb neuer Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Gegenparteiausfallrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) reduzierten sich seit dem 31. Dezember 2024 um 0,3 Mrd. € beziehungsweise 2,1%, primär getrieben durch die Kategorien „Umfang der Vermögenswerte“ und „Wechselkursschwankungen“, die teilweise durch die Kategorie „Methodik und Regulierung (nur IMM)“ kompensiert wurden. Die Reduktion in der Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ spiegelt reduzierte Derivate-Risikopositionswerte und gesunkene Risikogewichte bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften wider. Diese Reduktion wurde teilweise durch Auswirkungen der CRR3 Einführung kompensiert, welche in Kategorie „Methodik und Regulierung (nur IMM)“ dargestellt ist.

Marktrisiko

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

Entwicklung der RWA für Marktrisiken

Artikel 438 (h) CRR

Die folgende Tabelle zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag (IRC) und den umfassenden Risikoansatz). Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8%-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jan. - Mär. 2025						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige ²	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	2.705	6.204	6.268	–	428	15.605	1.248
1a	Regulatorische Anpassungen ¹	–1.914	–3.328	0	–	0	–5.243	–419
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende)	791	2.875	6.268	–	428	10.362	829
2	Risikovolumen	705	–57	154	–	–398	404	32
3	Modellanpassungen	0	0	0	–	0	0	0
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	19	22	0	–	0	41	3
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	1.515	2.841	6.422	–	30	10.807	865
8b	Regulatorische Anpassungen ¹	2.244	5.361	579	–	0	8.185	655
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums	3.759	8.202	7.002	–	30	18.992	1.519

¹ Zeigt den Unterschied zwischen berichteten RWA (basierend auf einem 60-Tagesdurchschnitt) und RWA (basierend auf VaR / sVaR zum Quartalsende) zu Beginn (1b) und Ende (8a) des Berichtszeitraums.

² Beinhaltet Risk not in VaR

		Sep. - Dez. 2024						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige ²	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	2.570	11.167	8.003	-	719	22.460	1.797
1a	Regulatorische Anpassungen ¹	-1.848	-8.254	-1.802	-	0	-11.904	-952
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende)	722	2.913	6.201	-	719	10.556	844
2	Risikovolumen	67	-29	67	-	-292	-186	-15
3	Modellanpassungen	0	-36	0	-	0	-36	-3
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	-	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	-	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	-	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	1	28	0	-	0	29	2
7	Sonstige	0	0	0	-	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	791	2.875	6.268	-	428	10.362	829
8b	Regulatorische Anpassungen ¹	1.914	3.328	0	-	0	5.243	419
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums	2.705	6.204	6.268	-	428	15.605	1.248

¹ Zeigt den Unterschied zwischen berichteten RWA (basierend auf einem 60-Tagesdurchschnitt) und RWA (basierend auf VaR / sVaR zum Quartalsende) zu Beginn (1b) und Ende (8a) des Berichtszeitraums.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen, die auf Positionsveränderungen beruhen, sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in den internen Modellen der Bank für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellanpassungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen der RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neu erworbene Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Die Auswirkungen von Währungsbewegungen werden für IMA-Komponenten (Internal Models Approach) nicht berechnet. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Veränderung der Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 31. März 2025 beliefen sich die IMA-Komponenten für das Marktrisiko auf 19,0 Mrd. €, ein Anstieg um 3,4 Mrd. € seit dem 31. Dezember 2024. Der Anstieg der RWA ist hauptsächlich auf einen höheren durchschnittlichen Value-at-Risk und Stressed-Value-at-Risk zurückzuführen, welche die Saisonabhängigkeit der Kundenströme im Fixed Income- und Currencies Trading-Geschäft widerspiegeln. Darüber hinaus ist der Anstieg der Stressed-Value-at-Risk RWA auch auf eine Änderung des Marktdatenfensters von COVID-19 (2019-2020) im vierten Quartal 2024 auf den Euro-Krisenzeitraum (2011-2012) im ersten Quartal 2025 zurückzuführen. Die Zunahme der RWA für den inkrementellen Risikoaufschlag wird durch die Zunahme des Bestands an Staatsanleihen im Fixed Income- und Currencies Trading-Geschäft angetrieben.

Liquiditätsrisiko

Qualitative Informationen zur LCR

Artikel 451a CRR (EU LIQB)

Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR)

Die LCR soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit eines Liquiditätsrisikoprofils einer Bank über einen Zeitraum von 30 Tagen in Stressszenarien unterstützen. Die Kennzahl ist definiert als das Volumen an High Quality Liquid Assets ("HQLA"), die zur Liquiditätsbeschaffung in einem Stressszenario verwendet werden könnten, gemessen am Gesamtvolumen der Nettogeldabflüsse, die sowohl aus vertraglichen als auch aus modellierten Engagements resultieren.

Die durchschnittliche Mindestliquiditätsquote der Gruppe von 132% (Zwölfmonatsdurchschnitt) zum 31. März 2025 wurde in Übereinstimmung mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und den EBA-Richtlinien zur Offenlegung der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) berechnet, um die Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 CRR zu ergänzen.

Die LCR der Gruppe betrug 134% zum 31. März 2025 oder 58 Mrd. € über der regulatorischen Mindestanforderung von 100%, weitestgehend unverändert gegenüber 131% oder 53 Mrd. € über der regulatorischen Mindestanforderung zum 31. Dezember 2024.

Konzentration der Refinanzierungs- und Liquiditätsquellen

Die Diversifizierung des Refinanzierungsprofils der Bank in Bezug auf Anlegertypen, Regionen und Produkte ist ein wichtiges Element im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements. Die stabilsten Refinanzierungsquellen der Gruppe stammen aus Kapitalmarktemissionen und Eigenkapital sowie aus Privatkunden- und Unternehmenskundeneinlagen. Andere Kundeneinlagen sowie besicherte Finanzierungen und Short-Positionen sind zusätzliche Finanzierungsquellen. Die unbesicherte Wholesale-Finanzierung umfasst unbesicherte Wholesale-Verbindlichkeiten, die hauptsächlich vom Treasury Pool Management akquiriert werden. In Anbetracht der relativ kurzfristigen Natur dieser Verbindlichkeiten werden sie hauptsächlich zur Finanzierung liquider Handelsbestände verwendet.

Zur weiteren Diversifizierung der Refinanzierungsaktivitäten verfügt die Gruppe über eine Lizenz zur Emission von Hypothekendarlehenbriefen. Die Gruppe betreibt weiterhin ein Programm zur Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach spanischem Recht (Cedulas). Darüber hinaus begibt die Gruppe im Rahmen ihres nachhaltigen Finanzierungsprogrammes sogenannte „grüne“ Emissionen.

Die unbesicherte Wholesale-Finanzierung umfasst eine Reihe von institutionellen Produkten wie Certificate of Deposits (CD), Commercial Paper (CP) und Geldmarkteinlagen.

Um eine unerwünschte Abhängigkeit von diesen kurzfristigen Refinanzierungsquellen zu vermeiden und ein solides Refinanzierungsprofil zu fördern, das der festgelegten Risikobereitschaft entspricht, hat die Gruppe für diese Refinanzierungsquellen Limite (für alle Laufzeiten) eingeführt, die sich aus täglichen Stresstestanalysen ableiten. Darüber hinaus begrenzt die Gruppe das Gesamtvolumen der unbesicherten Wholesale-Finanzierung, um die Abhängigkeit von dieser Finanzierungsquelle als Teil der allgemeinen Finanzierungsdiversifizierung zu steuern.

Zusammensetzung der HQLA

Der Durchschnitt der HQLA von 226 Mrd. € wurde gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und den EBA Leitlinien über die Offenlegung der LCR in Ergänzung zur Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 CRR berechnet.

Die HQLA betragen zum 31. März 2025 231 Mrd. €, hauptsächlich gehalten in Form von Stufe 1 Bargeld und Zentralbankreserven (55%) und hochwertigen Wertpapieren der Stufe 1 (40%). Im Vergleich dazu betragen die HQLA zum 31. Dezember 2024 226 Mrd. €, hauptsächlich gehalten in Form von Stufe 1 Bargeld und Zentralbankreserven (53%) und hochwertigen Wertpapieren der Stufe 1 (41%).

Derivative Engagements und potenzielle Collateral Calls

Der überwiegende Teil der Abflüsse im Zusammenhang mit derivativen Engagements und sonstigen Besicherungsanforderungen in Position 11 der nachfolgenden Tabelle steht im Zusammenhang mit derivativen vertraglichen Zahlungsströmen, die durch die in Position 19 der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen sonstigen Mittelzuflüsse ausgeglichen werden.

Weitere wesentliche Mittelabflüsse enthalten in Position 11 der nachfolgenden Tabelle betreffen die Auswirkungen eines ungünstigen Marktszenarios auf Derivate, das auf dem 24-Monats-Ansatz basiert, sowie die potentielle Verbuchung zusätzlicher Sicherheiten infolge einer Herabstufung der Bonität des Konzerns um 3 Stufen (gemäß regulatorischer Anforderungen).

Währungsinkongruenz in der LCR

Die LCR wird in den Währungen EUR und USD berechnet, die als signifikante Währungen gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission identifiziert wurden (Währungen, die jeweils mindestens 5% der Gesamtverbindlichkeiten der Deutsche Bank Gruppe ausmachen, ohne Eigenmittel und außerbilanziellen Positionen). Darüber hinaus berechnet die Gruppe die LCR in der Währung GBP. Es wurde kein expliziter LCR-Risikoappetit für signifikante Währungen festgelegt. Jedoch wurden Limite für die jeweiligen signifikanten Währungen im Rahmen der Netto-Liquiditätsposition unter Stress (sNLP) definiert. Dies erlaubt die interne Überwachung und das Management von Risiken aus Währungsinkongruenzen, die aus kurzfristigen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen entstehen können.

Andere Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht in der LCR-Meldevorlage erfasst sind, die das Institut jedoch für sein Liquiditätsprofil als relevant erachtet

Die Offenlegungspflichten der Säule 3 verlangen von den Banken die Offenlegung der rollierenden Zwölfmonatsdurchschnitte für jedes Quartal. Die Gruppe erachtet nichts anderes relevant für eine Offenlegung.

Quantitative Informationen zur LCR

Artikel 451a CRR

EU LIQ1 – LCR-Offenlegungsvorlage

		a	b	c	d	e	f	g	h
	in Mio. € (falls nicht anders angegeben)	Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am	31.3.2025	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2025	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024
	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten								
EU 1b	Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
	Hochwertige liquide Vermögenswerte								
	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	-	-	-	-	226.221	224.205	220.529	218.330
	Mittelabflüsse								
	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden	280.282	277.757	275.159	274.351	14.876	14.413	14.090	13.995
	davon:								
3	stabile Einlagen	123.007	124.794	125.053	126.155	6.156	6.241	6.255	6.309
4	weniger stabile Einlagen	65.555	61.086	59.386	58.980	8.608	8.051	7.750	7.653
5	unbesicherte Großhandelsfinanzierung	251.724	248.897	242.637	238.141	109.971	107.711	105.854	104.493
	davon:								
	betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von								
6	Genossenschaftsbanken	73.226	74.086	71.453	71.175	18.155	18.366	17.708	17.637
7	nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)	176.233	172.679	169.204	164.725	89.550	87.212	86.166	84.615
8	unbesicherte Verbindlichkeiten	2.266	2.132	1.980	2.240	2.266	2.132	1.980	2.240
9	besicherte Großhandelsfinanzierung	-	-	-	-	15.083	12.616	11.047	10.490
10	zusätzliche Anforderungen	238.889	239.366	237.172	235.104	80.164	79.250	78.086	77.735
	davon:								
	Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen								
11	Besicherungsanforderungen	25.909	27.008	27.673	27.549	22.382	22.950	23.706	24.121
	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf								
12	Schuldtiteln	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	212.980	212.359	209.499	207.555	57.782	56.280	54.380	53.615
	sonstige vertragliche								
14	Finanzierungsverpflichtungen	54.305	54.212	53.739	55.018	6.542	6.900	7.572	8.026
15	sonstige Eventualverbindlichkeiten	308.983	297.081	285.753	278.411	3.108	3.023	2.829	2.674
16	Gesamtmittelabflüsse	-	-	-	-	229.743	223.914	219.478	217.413
	Mittelzuflüsse								
17	Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)	289.440	279.380	260.775	254.594	13.713	11.571	10.361	10.075
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen	46.346	47.586	48.130	48.614	35.911	36.791	36.895	37.042
19	Sonstige Mittelzuflüsse	10.920	10.923	11.413	12.112	10.920	10.923	11.413	12.112
	(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare								
EU 19a	Währungen lauten)	-	-	-	-	2.136	2.168	2.487	2.728
	(Überschusszuflüsse von einem								
EU 19b	verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	-	-	-	-	0	0	0	0
20	Gesamtmittelzuflüsse	346.707	337.889	320.318	315.320	58.408	57.118	56.182	56.500
	davon:								
EU 20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen								
EU 20b	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen	0	0	0	0	58.408	0	0	0
EU 20c	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen	326.228	317.981	300.184	294.739	58.408	56.492	55.444	55.751
	Bereinigter Gesamtwert								
EU-21	Liquiditätspuffer	-	-	-	-	226.221	224.205	220.529	218.330
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	-	-	-	-	171.335	166.796	163.296	160.913
23	Liquiditätsdeckungsquote (%)	-	-	-	-	132,03	134,42	135,00	135,68

Tabellenverzeichnis

EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern	5
EU KM2 – Offenlegung von Schlüsselparametern der MREL und G-SII Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	7
IFRS 9 / Artikel 468 CRR vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten des Instituts mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste sowie mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR	9
EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	10
EU CMS1 – Vergleich der modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge auf Risikoebene	12
EU CMS2 – Vergleich der modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko auf Ebene der Anlageklassen	13
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	14
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	15
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	16
EU LIQ1 – LCR-Offenlegungsvorlage	20

Kontakt

Deutsche Bank AG
Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 910-00
deutsche.bank@db.com